

Verlangen als berechtigt. Aber ein Einschreiten der Regierung könnte unsererseits nur dann befürwortet werden, wenn für das Gesamtinteresse der errungene Vorteil den zugefügten Schaden bedeutend übersteigen, und wenn mit ihm ein außerordentlicher Mißstand gehoben würde. Als einen derartigen Mißstand können wir die Preissteigerung zur Zeit noch nicht erachten. Nach E. Hager betragen die Durchschnittspreise für Druckpapier 1886:30, 1894:23 und 1897—1899 etwa 20 *M* pro 100 kg. Es ist glaubhaft, daß der letztere Preis, als die Rohstoffe, Kohle und die Arbeitslöhne wie in der gesamten deutschen Industrie in die Höhe gingen, nicht mehr im Einklang mit den erhöhten Selbstkosten stand. Eine mäßige Erhöhung der Preise — wenn auch nicht gleich eine solche von 30—50 Prozent — war deshalb durch die Marktlage geboten. Diese Annahme wird nicht dadurch entkräftet, daß die Papierfabrikation auch in früheren Jahren, als der Preis des Druckpapiers 20 $\frac{1}{2}$ —22 *M* pro 100 kg war, annähernd ebenso hoch stand wie jetzt. Denn damals waren auch die Preise für Holzstoff und für Cellulose bedeutend — angeblich 40 Prozent — niedriger, zudem waren Kohlen und Arbeitslöhne nicht so teuer. Gegen den Antrag der Zeitungsverleger sprechen auch Opportunitätsrückichten. Wenn man nämlich davon ausgeht, daß eine mäßige Preissteigerung im Einklange mit der Erhöhung der Rohstoffpreise stand, so könnte eine Aufhebung der Zölle auf Druckpapier erstlich nur dann erwogen werden, wenn die Rohstoffpreise wieder auf den niedrigen Stand zurückgebracht werden könnten, den sie vor Jahren hatten. Ein solcher Preisrückgang wäre durch zwei Maßregeln zu ermöglichen: nämlich entweder durch die Aufhebung des Schutzzolles auf Holz, Holzstoff und Cellulose zu dem Zwecke, daß ausländische Rohmaterialien auf dem deutschen Markt reichlicher angeboten würden. Der erstgenannten Maßregel steht die natürliche Unmöglichkeit im Wege, den Waldbestand in so großem Maße zu erweitern. Letzteres steht im Widerspruch mit dem Interesse der deutschen Forstwirtschaft. Demnach sind diese Wege, um die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Papierfabriken bei Aufhebung der sie schützenden Zölle zu erhalten, nicht gangbar. Der andere Grund, aus welchem eine Berücksichtigung des Antrags als wenig wahrscheinlich erscheint, besteht darin: die beantragte Zollaufhebung stände im Widerspruch mit dem System der bisherigen Schutzollpolitik. Wir haben in Deutschland mehrere Hundert Kartelle, die, gestützt durch Einfuhrzölle, die Inlandpreise hochhalten. Es wäre inkonsequent und unbillig, wollte man aus vielen eines herausgreifen. Nur eine prinzipielle, allgemeine Regelung könnte in Frage kommen, und dafür ist für die nächste Zukunft eine Aussicht nicht vorhanden. Zudem ist die bisherige Wirksamkeit des Papierkartells der Druckpapierfabrikanten noch von zu kurzer Dauer, als daß sie eine so einschneidende Maßregel wie die gänzliche Aufhebung des Papierzolles rechtfertigen würde. — Wir sehen uns hiernach nicht in der Lage, den obenerwähnten Ausführungen der Eingabe der Zeitungsverleger so wenig als dem Antrage der Papierfabrikanten in ihrem ganzen Umfange beizutreten.

Juristische Fakultät in Münster i. W. — Der westfälische Provinzialausschuß bewilligte 75 000 *M* für Errichtung einer juristischen Fakultät an der Akademie zu Münster.

Aus dem Antiquariat. — Das Süddeutsche Antiquariat in München erwarb an größeren Sammlungen die juristische Bibliothek des Professors Bagenstecher in Heidelberg, ferner die Bibliothek des Superintendenten Schmalenbach in Bethel bei Bielefeld, die sich durch große Reichhaltigkeit auf dem Gebiete der praktischen Theologie auszeichnet.

#### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Catalogue historique et militaire principalement sur la révolution et l'empire. Catalogue No. 206 (25 Mai 1901) de la Librairie Dorbon, 6 Rue de Seine à Paris (VI.) 8°. 68 p. 1245 nrs. Exacte Wissenschaften, Technologie, Ingenieur-Wissenschaften. Katalog XIII (enth. die Bibliothek des + Herrn Geheimrats Prof. Dr. Wilh. Keck-Hannover) des Süddeutschen Antiquariats in München, Galleriestr. 20. 1901. 8°. 80 S. 2251 Nrn.

Graphische Künste. Ausstellung. — Im Königl. Kunstgewerbe-Museum zu Berlin wurde am 21. d. M. eine Sonderausstellung dekorativer Kunstblätter neuerer deutscher Meister eröffnet. Es sind Blätter von der Hand der hervorragendsten Künstler des neunzehnten Jahrhunderts: Buch- und Notentitel, Programme, Diplome, Festkarten und anderes, im ganzen 1100 Blatt. Vom neunzehnjährigen Menzel (1834) an bis auf unsere Tage, ein reiches Kunstschaffen bezeugend, empfiehlt sich diese neue Ausstellung des um die graphischen Künste verdienten Herrn Direktors Dr. Peter Jessen von selbst. Sie ist bis zum 30. Juni

(außer Montags) wochentäglich von 10—4 Uhr, Sonntags von 12—6 Uhr unentgeltlich zugänglich. P. H.

Vermächtnis. — Der im Dezember v. J. verstorbene Inhaber der Musikalien-Verlagshandlung C. F. Peters in Leipzig, Herr Dr. Max Abraham, hat zur Erhaltung und Erweiterung der von ihm in Leipzig gegründeten, seinen Namen tragenden Musik-Bibliothek ein Kapital von 400 000 *M* letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen dieses Kapitals ohne jeden Abzug diesem Zwecke zugeführt werden sollen.

Theaterzensur. — Die „Deutsche Juristenzeitung“ (Berlin, Otto Liebmann) Nr. 10 vom 15. Mai 1901 giebt folgende Entscheidung des königlich sächsischen Oberverwaltungsgerichts auf die Anfechtungsklage betreffend Ausführung von Tolstois „Macht der Finsternis“ bekannt. (§ 73 Ziffer 1, § 76 Ziffer 1 des sächsischen Gesetzes vom 19. Juli 1900.) — Anlangend die Frage, ob die Ausübung der Theaterzensur überhaupt zulässig sei, so nimmt das Oberverwaltungsgericht mit der herrschenden Meinung an, daß die Zensur durch den in § 1 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht berührt wird — denn nur die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auch die Art seiner Ausübung wird dort geregelt —, und daß die Ausübung der Zensur nicht Sache des Reichs-, sondern des Landesrechtes ist.

Im Königreich Sachsen fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift über die Zulässigkeit und Ausübung der Theaterzensur. Allein die Befugnis der Polizeibehörden, die Aufführung solcher Stücke zu verbieten, deren öffentliche Darstellung die staatliche Ordnung und allgemeine Sittlichkeit zu gefährden geeignet ist, läßt sich nicht bestreiten. Sie ist ein Ausfluß des unzweifelhaft bestehenden Rechtes der Verwaltungsbehörden, vom allgemeinen polizeilichen Standpunkte aus vorbeugende Maßregeln auf dem Gebiete der Ordnungs- und Sittenpolizei zu treffen.

Zu prüfen bleibt, ob das ergangene Censurverbot sachlich gerechtfertigt ist. Die Leipziger Verwaltungsbehörden haben sich damit begnügt, das Tolstoische Stück als „im ganzen sittlich anstößig“ zu bezeichnen. Es kann zugegeben werden, daß es, da es in rascher Aufeinanderfolge die eheliche Untreue, die Verführung eines Mädchens, einen Gattenmord und einen Kindesmord behandelt, mit seinen grauenhaften Einzelheiten meist abstoßend wirken wird, und daß es vom ästhetischen Standpunkte aus nur beschränkte Billigung verdient. Allein diese Umstände und Erwägungen sind nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Denn die Polizeibehörden sind nicht dazu da, das Publikum vor Darstellungen zu bewahren, die nur Widerwillen und Abscheu erregen, nicht aber geradezu Unsittliches bieten. Es kommt ferner auch nicht auf den bloßen Inhalt des Stückes, so wie darauf an, ob es in einzelnen Kreisen Mißstimmung und Aergernis hervorruft. Ebensovienig ist von Bedeutung, welche Absichten den Dichter bei der Abfassung und Veröffentlichung seines Stückes geleitet haben; sie können, wie im vorliegenden Falle zweifellos anzunehmen ist, durchaus lautere sein, unter Umständen aber den Erlaß eines Verbotes nicht hindern.

Der Schwerpunkt für die Entscheidung liegt in der Beantwortung der Frage: welche Wirkung von der Aufführung des Stückes der Allgemeinheit gegenüber zu erwarten ist, und ob durch sie eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit droht. Nur wenn diese Frage bejaht werden kann, ist ein polizeiliches Verbot am Platze, und es ist deshalb auch die einschlagende Vorschrift in § 12 des Leipziger Regulativs nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß zu gewärtigen steht, es werde die Aufführung bei der Allgemeinheit sittlichen Anstoß in dem Sinne erregen, daß eine Gefährdung ihrer sittlichen Anschauungen eintritt. Zur Annahme einer solchen Voraussetzung genügt es aber nicht, daß sittenwidrige Zustände und Verbrechen überhaupt auf die Bühne gebracht werden. Es kommt vielmehr ganz auf die Art und Weise an, in der die Verstöße gegen die Sitte und das Gesetz dem Zuschauer vorgeführt werden, und welcher Erfolg hiervon zu erwarten ist. Im vorliegenden Falle schildert der Dichter zwar Unsittliches und Gesetzwidriges, aber nur in einer Form, die selbst den unreifsten und ungebildetsten Zuschauer darüber nicht im Zweifel lassen kann, daß die ihm vorgeführten Handlungen verwerfliche und sündige und keineswegs nachahmenswerte seien. Es wird deshalb das Verbot der Aufführung aufgehoben. (Urt. I. Sen. v. 16. März 1901.) (Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Gottschalk in Leipzig.)

#### Personalnachrichten.

Bibliotheksämter. — Der erste Oberbibliothekar bei der Universitätsbibliothek zu Leipzig Herr Professor D. theol. et phil. von Gebhardt wurde zum Direktor, der seitherige erste Bibliothekar Herr Professor Dr. Gardthausen und der zweite Bibliothekar Herr Dr. jur. Helzig wurden zu Oberbibliothekaren der Universitätsbibliothek ernannt.